



Zentrum für sichere Informationstechnologie – Austria Secure Information Technology Center - Austria

A-1040 Wien, Weyringergasse 35
Tel.: ++43 1 - 503 19 63 - 0
Fax: ++43 1 - 503 19 63 - 66

A-8010 Graz, Inffeldgasse 16a
Tel.: ++43 316 - 873 5514
Fax: ++43 316 - 873 5520

Homepage: www.a-sit.at
E-Mail: office@a-sit.at

Bescheinigung nach §18(5) SigG: Smart Card mit Chip **Philips Smart Card Controller P8WE5032V0G'** und Betriebssystem **STARCOS SPK 2.3.**

1. Beschreibung der bescheinigten Komponente

Die Komponente besteht aus:

Hardware: Smart Card mit Chip **Philips Smart Card Controller P8WE5032V0G**

Hersteller: Philips Semiconductors Hamburg,
Unternehmensbereich der Philips GmbH.

Betriebssystem: **STARCOS SPK 2.3.**

Hersteller: Giesecke & Devrient GmbH, München.

Das Signaturerstellungsgerät ist für die Erzeugung und Anwendung von Signaturerstellungsdaten geeignet und ist unter der Bedingung bescheinigt, als dieses unverändert der Bestätigung nach Deutschem Signaturgesetz (auch Einsatz der Applikation StarCert in unveränderter Weise) entspricht.

2. Erfüllung der Anforderungen des SigG und der SigV

Die gegenständliche Karte (Smart Card mit Chip **Philips Smart Card Controller P8WE5032V0G** und Betriebssystem **STARCOS SPK2.3 with Digital Signature Application StarCert**) ist von der deutschen Bestätigungsstelle **debis Systemhaus Information Security Services GmbH** gemäß §14 Abs. 4 (deutsches) Signaturgesetz 1 und §17 Abs. 3 (deutsche) Signaturverordnung“ wie folgt bestätigt:

(Auszug; der volle Inhalt der genannten Bestätigung ist im Anhang beigefügt und bildet einen integralen Bestandteil dieser Bescheinigung.):

**Bestätigung
für technische Komponenten
gemäß § 14 (4) Gesetz zur digitalen Signatur
und §§ 16 und 17 Signaturverordnung**

debis Systemhaus Information Security Services GmbH
- Zertifizierungsstelle debisZERT –Rabinstraße 8
53111 Bonn

bestätigt hiermit gemäß §14 Abs. 4 Signaturgesetz 1 und §17 Abs. 3 Signaturverordnung 2 ,
dass

STARCOS SPK2.3 with Digital Signature Application StarCert
(limited signature generation configuration)

den nachfolgend beschriebenen Anforderungen des Artikels 3 des Gesetzes zur Regelung
der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste (Gesetz zur digitalen
Signatur) vom 1. August 1997 bzw. der Signaturverordnung vom 1. November 1997
entsprechen und bei sachgemäßen Einsatz im Wirkungsbereich der genannten Rechtsvorschriften
eingesetzt werden können.

Die Dokumentation zu dieser Bestätigung ist unter
debisZERT.02036.TE.03.2001
registriert.

Handelsbezeichnung der technischen Komponente und Lieferumfang

Gegenstand dieser Bestätigung ist die technische Komponente
- STARCOS SPK2.3 with Digital Signature Application StarCert
(limited signature generation configuration)

Auslieferung:

- Prozessorchipkarte (Prozessor P8WE5032V0G)
- mit Betriebssystem STARCOS SPK2.3
with Digital Signature Application StarCert,
limited signature generation configuration,
- Benutzerhandbuch für Kartenhalter

Nach §25 (4) Deutsches Signaturgesetz vom 21.5.2001 sind Komponenten, die nach dem
Deutschen Signaturgesetz §14 Abs.4 vom 22.Juli 1997 geprüft und bestätigt wurden, Produkten
für die qualifizierte Signatur nach §15 Abs. 7 Deutsches Signaturgesetz gleichgestellt.

Demgegenüber spricht der Artikel 3 (4) der EU Richtlinie nur von Geräten, die durch eine benannte
Stelle als geeignet erklärt wurden. Es ist dabei von gleichgestellten Geräten nicht explizit die Rede.

Bislang ist eine Notifizierung bei der EU durch von Deutschland „benannte Stellen“ noch nicht
vorgenommen worden.

Da diese Bestätigung mit 5.4.2001 und damit im Lichte der EU-Richtlinie und des neuen
Deutschen Signaturgesetzes bestätigt wurde, ist davon auszugehen, dass diese Form der
Inanspruchnahme der Übergangsbestimmung aus Zeitgründen gewählt wurde.

Einerseits ermöglicht es die Rechtslage nicht, die Komponente als bereits bestätigt anzusehen.
Andererseits sind sämtliche materiellen Voraussetzungen bereits in Deutschland geprüft und
bestätigt worden. Dementsprechend war eine Bescheinigung nach §18 (5) SigG zu erteilen. Die
Prüfergebnisse und Prüfberichte aus der Deutschen Bestätigung werden vollinhaltlich anerkannt
und der Prüfbericht wird ebenfalls übernommen.



Die Komponente ist demnach in folgenden Kategorien bescheinigt:

- Komponenten und Verfahren zur Erzeugung und Speicherung von Signaturerstellungsdaten
- Komponenten und Verfahren zur Erzeugung des Hashwerts aus dem Dokument
- Komponenten und Verfahren zur Verwahrung der Signaturerstellungsdaten und zur Sicherstellung des autorisierten Zuganges
- Komponenten und Verfahren zur Anwendung der Signaturerstellungsdaten und zur Erzeugung der Signaturformate

3. Gültigkeitsdauer der Bescheinigung

Diese Bescheinigung ist bis 30.6.2004 gültig. Die Bescheinigung endet jedenfalls, sofern die Bestätigung in Deutschland die Gültigkeit verliert. Die Gültigkeit dieser Bescheinigung ist an die unter Einsatzbedingungen genannten Auflagen gebunden.

4. Einsatzbedingungen und Auflagen

Die vorgelegte Deutsche Bestätigung nennt eine Reihe von Auflagen, die auch die Organisatorische Umgebung insbesondere vor dem Einsatz zur Signaturerstellung miteinbeziehen. Diese Deutsche Bestätigung ist integraler Bestandteil der vorliegenden Bescheinigung gemäß §18 (5) SigG.

Die Einsatzbedingungen der Deutschen Bestätigung beinhalten auch betriebliche und organisatorische Randbedingungen, die unter Berücksichtigung der EU-Richtlinie über die elektronischen Signaturen nicht direkt durch das Signaturerstellungsgerät abgedeckt werden können. Soweit die dort genannten organisatorischen Einsatzbedingungen betroffen sind, ist diesen in geeigneter Weise der Wirkung nach zu entsprechen und es sind die getroffenen Maßnahmen

- durch das Sicherheits- und Zertifizierungskonzept entsprechend §15 SigVO des Zertifizierungsdiensteanbieters sicherzustellen,
- in der Belehrung des Signators entsprechend zu übernehmen
- und deren Wirkung im Wege der Aufsicht sicherzustellen.

5. Prüfstufe und Mechanismenstärke

Hardware:

Es liegt das Deutsche Sicherheitszertifikat BSI-DSZ-ITSEC-0158-2001 vor, ausgestellt durch das Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI); Bonn vom 17.1.2001.

Die materiellen Prüfungen sind im Zertifizierungsbericht Certification Report BSI-DSZ-ITSEC-0158-2001 for Philips Smart Card Controller P8WE5032V0G, BSI vom 17.1.2001 beschrieben.

Dieses Zertifikat weist der Komponente die Evaluierungsstufe E4 hoch nach ITSEC aus.

Betriebssystem:

Es liegt das Deutsche Sicherheitszertifikat debisZERT-DSZ-ITSEC-04020-2001 vor, ausgestellt durch debis Systemhaus Information Security Services GmbH am 21.3.2001.

Die materiellen Prüfungen sind im Zertifizierungsbericht Certification Report, STARCOS SPK 2.3 with Digital Signature Application StarCert, debisZERT-DSZ-ITSEC-04020-2001, Revision 1.0, 21.3.2001 mit darin enthaltenen Einschränkungen beschrieben.

Dieses Zertifikat weist der Komponente die Evaluierungsstufe E4 hoch nach ITSEC aus.



Wien, 12.06.2001

A-SIT Zentrum für sichere Informationstechnologie - Austria



o. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Reinhard Posch
Wissenschaftlicher Gesamtleiter



Manfred Holzbach
Geschäftsführender Vorstand